


Landratsamt Regen
Umweltamt

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma

Pfleiderer GmbH & Co. KG

z. Hd. der Geschäftsführung

Adolf-Pfleiderer-Str. 19

94244 Teisnach

Sachbearbeiter: Uwe Behringer
 Zimmer Nr.: A 2.22
 Telefon: 09921 601-311
 Fax: 09921 97002-311
 E-Mail: ubehringer@lra.landkreis-regen.de
 Internet: www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-171-01

Datum
10.06.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt Geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch am 9. November 2021 (GVBl. S. 608);

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch die Firma Pfleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 180 der Gemarkung Teisnach, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Noack.

Hier: Änderung der zur Anlage zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage

Anlagen: 3 Ordner mit genehmigten Antrags- und Planunterlagen (werden gesondert zugesandt)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

A.

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG (Ziffer 6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)

1. Auf Antrag der Firma Pfleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach, wird nach näheren Festlegungen in Abschnitt A II unter den Nebenbestimmungen nach Abschnitt A III die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet folgende Änderungen:



1.1 Bauliche Änderung

- Neubau Einhausungen
- Erstellung einer Winkelstützwand
- Neubau eines belüfteten Hochlastreaktors mit Rührwerk -Moving Bed Bioreaktors-hier: MBBR2
- Bau einer Schlammabtrennung (Flotation DAF 2) im Ablauf des bestehenden MBBR 1 und des MBBR 2

1.2 Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

- Installation einer Schlammabtrennung (Flotation DAF 2) im Ablauf des bestehenden Schwebepflockreaktors MBBR 1 und neuen MBBR 2
- Förderung eines geringen Anteils der Schlammmenge in den Puffer 2,
- Zuführung der Hauptschlammmenge in die Schlammabwässerung,
- Neubau eines zweiten Schwebepflockreaktors MBBR 2 mit Begasungsrührwerk,
- Ersatz des Belüftungssystems im MBBR 1 durch ein Begasungsrührwerk,
- Umsetzung der vorhandenen Schlammpresse an einen neuen Standort,
- Installation einer zweiten Schlammpresse als Redundanz und zur Bearbeitung bei Spitzenbelastung der Abwasserreinigungsanlage (ARA),
- Umbau des vorhandenen Rohwasserpuffers P4 zu einer biologischen Schwachlaststufe (Belebung),
- Errichtung von zwei Verdichtern zur Luftversorgung der Schwachlaststufe.

2. Änderung der 13.09.2011 an die Firma Pfeleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfleleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach erteilten Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Marktgemeinde Teisnach (Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG)
3. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Regen vom 16.08.1990 Az. 33-171-2.1-30.2, 05.02.1996 Az. 33-171-2.1-30.2, 30.03.2010 Az. 33-171-2.1-30.2, 12.02.2020 Az. 23-171-01 und 14.03.2022 Az. 23-171-01 weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom **10.06.2024** versehenen Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

Inhaltsverzeichnis Unterlagen

1. Antrag auf Genehmigung § 16 BImSchG Gesamtvorhaben
2. Allgemeine Angaben (14 Seiten)
 - Antragsgegenstand
 - Kurzbeschreibung Produktion
 - bestehende wesentliche Genehmigungen

- Qualitätsmanagementsystem (Zertifikat 9001)
 - Aufstellung Investitionskosten
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 3/1 bis 3/23)
 4. Eingesetzte Hilfsstoffe (Tabelle 3 auf Seite 3/12)
 5. Übersichtsplan Erweiterung ARA, Nr. 22.861.02.006
 6. Layout Erweiterung ARA, Nr. 22.861.02.001
 7. Fließbild Erweiterung ARA, Nr. 22.861.03.001
 8. Angaben zur Luftreinhaltung (Seiten 4/1 – 4/3)
 9. Angaben zum Lärmschutz (Seiten 5/1 – 5/6)
 10. Angaben zur Anlagensicherheit (Seiten 6/1 – 6/2)
 11. Angaben zu den Abfällen (Seite 7/1)
 12. Angaben zur Energie (Seite 8/1)
 13. Ausgangszustand, Betriebseinstellung (9/1)
 14. Antrag auf Baugenehmigung gem. Art 64 BayBO
 15. Antrag auf Abweichungen gem. Art 63 Abs. 2 BayBO
 16. Baubeschreibung
 17. Erklärung des Bauherrn
 18. Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gem. Anlage 2 der Bau-VorIV für MBBR 2
 19. Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gem. Anlage 2 der Bau-VorIV für Einhausungen und Winkelstützwand
 20. Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000
 21. Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2000
 22. Brandschutznachweis (S. 1-42)
 23. Neubau Einhausungen, Winkelstützwand und eines Tanks MBBR2; Grundriss, Schnitt und Lageplan Nr. E/01
 24. Grundriss, Schnitt und Übersicht Nr. BS/01
 25. Nachweis Standsicherheit MBBR2 Prüfbericht
 26. MBBR2 Plan Behälter Nr. 22 104 T1 100
 27. Nachweis Standsicherheit MBBR2 Statik Behälter (S. 1-78)
 28. Ort betonplanung Bodenplatte MBBR2 Nr. O/01
 29. Statische Berechnung Bodenplatte MBBR2 (Seite 1-135)
 30. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 31. Gewässerschutz
 32. Naturschutz
 33. Umweltverträglichkeitsprüfung
 34. Ergänzende Unterlagen
 - Geruchsgutachten vom 16.03.2023
 - Ergänzungsgutachten vom 29.06.2023

III. Nebenbestimmungen:

1. Allgemein

1.1 Bindung an Antragsunterlagen und Planeintragungen/Errichtung und Betrieb

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und nach Ziffer III dieses Bescheides, als zugrundeliegend bezeichneten Unterlagen, sowie nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes

Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen.

Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

1.2 Planabweichungen

Sofern Maßnahmen zur Errichtung der Anlage abweichend von der vorgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind die Änderungspläne mit Erläuterung der Abweichungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Änderungen dürfen vor Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht zur Ausführung gelangen.

1.3 Information der Genehmigungsbehörde bei Störungen

Die Genehmigungsbehörde ist über Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch welche die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte oder Schäden an der Umwelt hervorgerufen werden können, unverzüglich zu informieren. Erläuterungen hierzu sind unter Ziffer III. 9. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung einer Störung erforderlich sind.

1.4 Stilllegung

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Stilllegungsanzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen aus denen hervorgeht, dass die Anlage oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Dazu kann es beispielsweise gehören, die für die ordnungsgemäße Stilllegung benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter zu beschäftigen.

1.5 Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Für das Vorhaben ist eine Abnahme erforderlich. Der Termin für die Abnahme wird von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde lädt die an der Abnahme zu beteiligten Stellen ein. Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden nehmen die auflagengetreue Errichtung und Inbetriebnahme, sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen im Betriebszustand ab. Sie entscheidet, ob die Anlage, ggf. unter der Voraussetzung der nachträglichen Erfüllung nicht eingehaltener Nebenbestimmungen, in Betrieb genommen werden kann bzw. weiterhin betrieben werden darf. Die nachträgliche Erfüllung ist in diesem Fall innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist unaufgefordert der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Abnahme unter Vorbehalt und Erteilung zusätzlicher Nebenbestimmungen erklären, soweit dies aufgrund von Abweichungen gegenüber den Genehmigungsunterlagen oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist. Soweit die betroffenen Fachbehörden und Gutachter schriftlich zustimmen, kann von einem Termin zur Schlussabnahme abgesehen werden.

Soweit für die Abnahme Kosten zu erheben sind, trägt diese die Anlagenbetreiberin.

2. Luftreinhaltung

Die Papierproduktion mit den Papiermaschinen PM 1, PM 2 und PM 4 wird auf eine Gesamtbetriebszeit/Emissionszeit von insgesamt 18.000 Stunden/Jahr beschränkt. Die Betriebszeiten und die Aufteilung auf die einzelnen Papiermaschinen sind zu protokollieren.

Der Volumenstrom der Haubenabluft (Quelle 3 an der PM 1, siehe Geruchsgutachten, Bericht-Nr. 22102/2230629-1) ist auf 46.500 m³ pro Stunde und der Volumenstrom der Vakuumpumpe Siebsaugwalze (VP SSV Quelle 7 an der PM 1) ist auf 3.590 m³ pro Stunde zu begrenzen. Ein plausibler Nachweis über den begrenzten Volumenstrom ist zu führen und im Rahmen der behördlichen Überwachung vorzulegen.

Die Puffer 1, 3 und 4 sind regelmäßig, jeweils innerhalb eines Intervalls von 6 Wochen, komplett zu reinigen. Die Reinigung ist zu dokumentieren.

Die beiden MBBR 1 und 2 (Moving-Bed-Biofilm-Reactor) und der Puffer 2 sind regelmäßig visuell auf Ablagerungen zu kontrollieren.

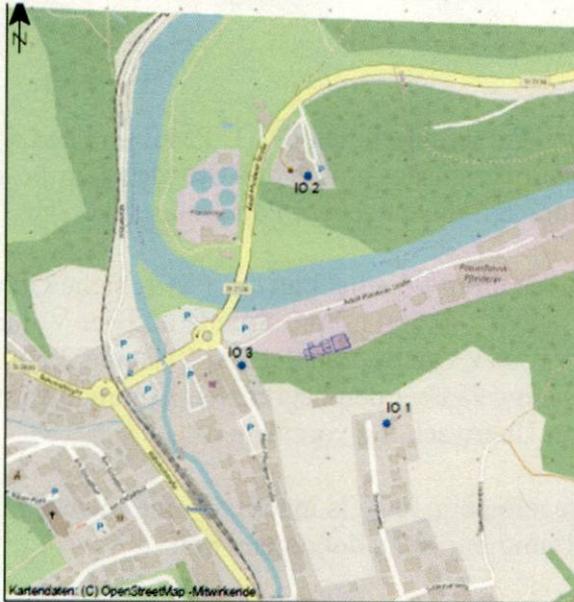
Die H₂S-Konzentration (Schwefelwasserstoff) über dem Puffer 2 ist kontinuierlich zu überwachen. Bei Überschreitung eines Wertes von 30 ppm H₂S ist über eine automatische Dosierung Calciumcarbonat als Fällmittel mengenproportional zuzugeben. Die Messsonde ist regelmäßig zu warten. Die Wartung der Sonde und die gemessene Maximalkonzentration sind zu protokollieren (Messwert, Datum, Uhrzeit).

3. Lärmschutz

Die Antriebe, Rührwerke, Pumpen sind lt. Maschinenaufstellungsplan Anlage A3.6 zu errichten.

Die von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände der Papierfabrik einschließlich Biomasseheizwerk und Abgasreinigungsanlage (Ausbaustufe 1 bis 3) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche dürfen bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung des gemäß Punkt 6.1 TA Lärm- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - festgelegten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) führen:

Immissionsort	Nutzung	Immissionsrichtwert tagsüber 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr in dB(A)	Immissionsrichtwert nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in dB(A)
IO 1 Sonnenweg 19, Fl. Nr. 193	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
IO 2 Adolf-Pfleidererstr. 21, Fl. Nr. 174	Mischgebiet (MI)	60	45
IO 3 Adolf-Pfleidererstr. 17, Fl. Nr. 9/4	Mischgebiet (MI)	60	45



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um nicht mehr als 30 dB oder zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

4. Abfallwirtschaft

Anfallender Fangstoff (Faserstoffe und Überschussschlamm) aus der Schlammentwässerung ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Verwertung zuzuführen. Der Fangstoff ist unter der Abfallschlüsselnummer 03 03 10 erfasst.

5. Baurecht

5.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige vorzulegen.

5.2 Abweichungen

Abweichung wird zugelassen von Art. 6 Abs. 5 gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die Abstandsfläche vor der westlichen Gebäudewand, soweit die erforderlichen Abstände zwischen den Gebäuden (geplanter MBBR2 und best. Trafogebäude) unterschritten werden.

6. Arbeitsschutz

6.1 Es sind die gesetzlichen Regelungen einschließlich der geltenden technischen Regeln (insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes –ArbSchG-, der Betriebssicherheitsverordnung -BetrsichV-, der Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV- und der Gefahrstoffverordnung – GefStoffV-) einzuhalten, auch wenn im Bescheid nicht explizit darauf hingewiesen wird.

6.2 Auf den Schwebebettreaktoren besteht bei der Durchführung von Arbeiten während des Betriebs, z.B. Kontrolle und Reinigung, eine Gefährdung durch Absturz. Dementsprechend sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz entsprechend der Rangfolge nach Punkt 4.2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallende Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu treffen.

6.3 Die im Freien liegenden Verkehrswege wie Treppen und Bedienstege zu den einzelnen Anlagenteilen und Einrichtungen müssen sicher benutzbar sein. Hierbei sind die Witterungseinflüsse zu berücksichtigen.

- 6.4 Die Verkehrswege müssen eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen. Einbauten wie z.B. Roste und Übergänge sind bündig einzupassen und gegen Ausheben zu sichern.
- 6.5 In den Betriebsräumen ist für eine wirksame Be- und Entlüftung zu sorgen.
- 6.6 Alle Arbeitsplätze inkl. Wartungs- und Messarbeitsplätze müssen ausreichend dimensioniert, sicher erreichbar und sicher benutzbar sein.
- 6.7 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV ist zu ermitteln, ob generell Brand- oder Explosionsgefährdungen auftreten können. Werden entsprechende Gefährdungen ermittelt, sind in Abhängigkeit von den Ergebnissen die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische in einem Explosionsschutzdokument darzustellen. Dabei sind Anhang I Nummer 1 und 5 der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 6.8 Werden Zonen festgelegt, dürfen innerhalb der Zonen nur solche Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen eingesetzt werden, die für den Einsatz in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen zugelassen und geeignet sind. Diese Geräte, Systeme und Vorrichtungen sind vor Inbetriebnahme durch eine geeignete befähigte Person überprüfen zu lassen. Etwaige Mängel sind vor der Inbetriebnahme zu beseitigen.
- 6.9 Für die Prüfung dieser Anlagenteile sind Fristen – längstens, die nach der Betriebssicherheitsverordnung zulässig – für die wiederkehrende Prüfung festzulegen.
- 6.10 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Kennzeichnungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 6.11 Für den Umgang mit ätzenden Stoffen sind an geeigneter Stelle eine möglichst mit Trinkwasserqualität gespeiste Körpernotdusche sowie eine mit Trinkwasserqualität gespeiste Augennotdusche zu installieren. Die Augennotdusche soll beide Augen sofort mit ausreichenden Wassermengen spülen können. Der Standort der Körpernotdusche ist durch das Rettungszeichen „Notdusche“, der Standort der Augennotdusche durch das Rettungszeichen „Augenspüleinrichtung“ zu kennzeichnen. Der Zugang zu beiden Einrichtungen ist ständig freizuhalten.

7. Naturschutz

Gesonderte naturschutzrechtliche Auflagen waren nicht erforderlich.

8. Anlagenrecht

8.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Aus der Sicht des wasserrechtlichen Anlagenrechts (§§ 62, 63 WHG) ist hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

9. Berichtspflichten

9.1 Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Regen entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

9.1.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse

9.1.1.1 Hierzu gehören

- Ereignisse größeren Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen, Leckagen) mit erkennbaren Außenwirkungen auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

9.1.1.2 Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:

- umwelt@lra.landkreis-regen.de

Während der üblichen Dienststunden ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Immissionschutzbehörde zusätzlich telefonisch zu informieren.

Die aktuellen Telefonnummern sind auf der Homepage des LRA Regen hinterlegt.

9.1.2 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind

9.1.2.1 Hierzu gehören:

- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen, Leckagen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch **ohne** Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

9.1.2.2 Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adresse:

- umwelt@lra.landkreis-regen.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Immissionschutzbehörde zusätzlich telefonisch zu informieren.

Die aktuellen Telefonnummern sind auf der Homepage des LRA Regen hinterlegt.

10. **Hinweise zum abwehrenden Brandschutz**

Für die Gesamtanlage der Papierfabrik Pfeleiderer samt der zugehörigen Nebenanlagen besteht bereits eine Feuerwehreinsatzplan sowie eine Brandschutzordnung nach DIN 14096.

Der Feuerwehreinsatzplan sowie die Brandschutzordnung sind hinsichtlich der genehmigten Anlagenänderung zu prüfen und falls erforderlich zu aktualisieren.

Die Prüfung und evtl. erforderlichen Änderungen sind mit der Kreisbranddienststelle abzusprechen.

B.

Wasserrecht, Genehmigung nach § 58 WHG

- I. Mit Bescheid vom 13.09.2011, Az. 33-646, 24.05.2012, Az. 33-646 zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.02.2020 Az. 23-171-01, wurde vom Landratsamt Regen eine Genehmigung nach § 58 WHG zum Einleiten von absorbierbaren, organisch gebundenen Halogenen (AOX) in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Teisnach erteilt. Mit Anzeige vom 21.07.2014 wurde die Abwasserbehandlungsanlage als Nebenanlage der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Papierherstellung zugeordnet. Im Zuge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG und der beabsichtigten Änderung an der Abwasserbehandlungsanlage wurde die bereits bestehende wasserrechtliche Genehmigung in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 12.02.2020, Az. 23.171.01 aufgenommen und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Die aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigen die aktuelle Anlagenänderung gem. A.I.1.2 dieses Bescheides. Der Inhalt der nachfolgenden wasserrechtliche Genehmigung wurde entsprechend abgeändert. Zur besseren Darstellung wird der bereits vorhandenen Genehmigungstatbestand in kursiver Schrift wiedergegeben.

1. **Genehmigung**

1.1 **Gegenstand der Genehmigung, zugrundeliegende Pläne**

1.1.1 **Gegenstand der Genehmigung**

Der Firma Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG, Adolf-Pfeleiderer-Straße 19, 94244 Teisnach - Unternehmerin – vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Manfred Brückl - wird die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Teisnach erteilt.

Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der Sammelkanalisation für die Einleitung in das Gewässer Schwarzer Regen erloschen ist.

1.1.2 **Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser ergibt sich aufgrund § 58 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 28 (Herstellung von Papier und Pappe) zur Abwasserverordnung (AbwV).

1.1.3 **Pläne**

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen, gefertigt von der Unternehmerin nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

- *Antrag vom 23.03.09, 2 Seiten*
- *Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 5 000*

- *Lageplan mit Gebäudeverzeichnis, Maßstab 1 : 1 000*
- *Erläuterungen zu den innerbetrieblichen Maßnahmen vom 23.06.09, 4 Seiten*
- *Liste der eingesetzten Stoffe mit Sicherheitsdatenblättern*

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 01.12.2009 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 13.09.2011 versehen.

- *Analysenprotokolle der Firma AGROLAB Labor GmbH (Geheft mit 6 Seiten)*

Das erste Blatt dieses Geheftes ist mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 08.09.2010 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 13.09.2011 versehen.

- *Schreiben der Firma Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG 05.08.2011 (1 Seite)*
- *Zeitplan für die Bauabwicklung des MBBR-Reaktors (1 Seite)*

Die Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 13.09.2011 versehen.

Des Weiteren liegen der Benutzung folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

- *Antrag auf Änderung vom 27.10.2011*
- *Eingabeplan Maßstab 1 : 100 mit Lageplan Maßstab 1 : 2 500*
- *Erläuterungsbericht der Abwasseranlage*
- *Anlage 1 zum Erläuterungsbericht*
- *Rechnerischer Nachweis der Reinigungsleistung*
- *Schematische Darstellung*
- *Aktueller Zeitplan*
- *DIN-Sicherheitsdatenblätter für die Chemikalien in der Abwasservorbehandlungsanlage*

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 05.03.2012 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 24.05.2012 versehen.

Des Weiteren liegen der Benutzung folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

- *Beschreibung des Bauvorhabens, 5 Seiten*
- *Lageplan mit neuen Pufferbehälter*
- *Grundriss, Schnitt, Ansicht Abwasserpuffer, Plannummer E/01, 11.03.2019*
- *Fließschema Konzept neuer Abwasserpuffer ARA, 12.10.2018*
- *Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage, 17.10.2019*

- *Fließschema (R&I-Schema), Zeichn. Nr.: 1816-001, 30.11.2018*
- *Erläuterungsbericht vom 11.11.2019*

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 15.11.2019 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 12.02.2020 versehen.“

Des Weiteren liegen der Benutzung folgende, wasserrechtliche relevante Unterlagen und Pläne im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens zugrunde:

- Allgemeine Angaben (14 Seiten)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 3/1 bis 3/23)
- Eingesetzte Hilfsstoffe (Tabelle 3 auf Seite 3/12)
- Übersichtsplan Erweiterung ARA, Nr. 22.861.02.006
- Layout Erweiterung ARA, Nr. 22.861.02.001
- Fließbild Erweiterung ARA, Nr. 22.861.03.001

Die Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 10.06.2024 versehen.“

1.1.4 Beschreibung der Abwasseranlage

1.1.4.1 Produktionskapazität

Die Firma Pfeleiderer betreibt in Teisnach 3 Papiermaschinen, auf denen Spezialpapiere für Verpackungen (u. a. fettdichte Papiere, Seidenpapiere) und technische Anwendungen produziert werden. Die Produktionsmenge beträgt 40.000 t. Es wird im 4-Schicht-Betrieb an 7 Tagen in der Woche produziert. Als Rohstoffe für die Papierherstellung werden Zellstoff (gebleicht und ungebleicht in Sulfat- oder Sulfitqualität) und Altpapier eingesetzt.

1.1.4.2 Überschusswasser aus der Papierherstellung

Das Überschusswasser aus der Papierherstellung wird soweit wie möglich wieder zum Rohstoffauflöseprozess wiederverwendet. Nicht mehr einsetzbares (z. B. farbiges) Überschusswasser wird der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt. Die Abwasservorbehandlungsanlage besteht abhängig von den umgesetzten Ausbaustufen I bis III aus den unter Ziffer 1.1.4.7 genannten Anlagen.

Nach Umsetzung ergibt sich damit folgende Behandlungsabfolge:

Feststoffreiches Abwasser wird in den Pufferbehältern 1 und 3 gesammelt und anschließend der Druckentspannungsflotationsanlage 1 (DAF 1) zugeführt. Dort werden Feststoffe abgetrennt und den Schlammpressen zugeführt. Die Klarphase wird im Klarwasserpufferbehälter gesammelt. Dort wird dem Abwasser Impfschlamm aus dem Schlammabzug der

DAF 2 sowie Nährstoffe zu dosiert. Anschließend erfolgt die biologische Behandlung des Abwassers in den beiden Schwebebettreaktoren (MBBR 1 und 2).

Anschließend gelangt das Abwasser in die biologische Schwachlaststufe (Becken 4 – Belüftungsbecken mit Belüftung) und wird dort weiter behandelt. (nur bei Ausbaustufe III)
Zur Nachklärung wird das Abwasser im Anschluss einer weiteren Druckentspannungsflotationsanlage DAF 2 zugeführt und von Schwebstoffen befreit. Der abgezogene Schlamm wird den beiden Schlammpressen zugeführt. Die Klarphase aus der DAF 2 wird zur kommunalen Kläranlage Teisnach abgeleitet.“

1.1.4.3 Sanitärabwasser

Das Sanitärabwasser des Werkes Teisnach wird in einem eigenen Rohrleitungssystem gesammelt und getrennt in einem Freispiegelkanal zur Kläranlage des Marktes Teisnach geleitet.

1.1.4.4 Abwasser aus der Dampferzeugung

Des Weiteren fällt noch Abwasser aus der Dampferzeugung im Werk an. Dieses Abwasser wird direkt in den Schwarzen Regen geleitet und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Betreiber der Dampferzeugungsanlage ist die Fa. Pfeiderer GmbH & Co. KG.

1.1.4.5 Hilfsstoffe zur Papierherstellung

Alkylphenoethoxilate

Es werden nach Angaben der Firma keine Hilfsmittel eingesetzt, die Alkylphenoethoxilate (APEO) enthalten.

Komplexbildner

Es werden nach Angaben der Firma keine Komplexbildner eingesetzt, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von mindestens 80 % nicht erreichen.

Halogen abspaltende Betriebs- und Hilfsstoffe zur Geruchsverminderung

Es werden nach Angaben der Firma keine Halogen abspaltenden Betriebs- und Hilfsstoffe zur Geruchsverminderung im Produkt eingesetzt.

Nassfestmittel

Die Firma stellt unter Einsatz von Nassfestmitteln auf der Basis von Epichlorhydrinharzen nassfeste Verpackungen für Lebensmittel her. Für den Einsatz als Lebensmittelverpackung darf Formaldehyd als Nassfestmittel nicht verwendet werden. Außerdem besitzt mit Formaldehyd hergestelltes Papier eine geringere Lagerfähigkeit. Die zum AOX beitragenden Nassfestmittel auf der Basis von Epichlorhydrinharzen werden auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

per- oder polyfluorierte Chemikalien

Die Firma stellt verschiedene fettdichte Verpackungen für Lebensmittel her, bei denen aufgrund der Produktanforderungen der Einsatz von Additiven, die per- oder polyfluorierte

Chemikalien enthalten, nach derzeitigem Stand der Technik nicht vermeidbar sind. Der Einsatz von Additiven, die per- oder polyfluorierte Chemikalien enthalten, wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt

1.1.4.6 Kreislaufführung

Die Kreislaufführung des Wassers wurde soweit optimiert, so dass sich ein Abwasseranfall von 18 Liter pro kg Papier ergibt.

In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob eine Reduzierung des Wasserverbrauchs, zum Beispiel durch Optimierung des Wassermanagements mittels messtechnischer Erfassung der Hauptwasserverbrauchsstellen, Trennung und Einengung der Wasserkreisläufe, Gegenstromführung oder Wiederverwendung gebrauchten Prozesswassers, möglich ist.

1.1.4.7 Abwasseranlage

Das genehmigungsrelevante Abwasser soll in folgenden Anlagen behandelt werden:

Ausbaustufe I – nach Errichtung MBBR 2 und DAF 2

- Abwasserpufferbecken 1 (feststoffreiches Abwasser) Volumen: 650 m³
- Abwasserpufferbecken 3 (feststoffreiches Abwasser) Volumen: 550 m³
- Druckentspannungsflotationsanlage DAF 1
- Klarwasserpufferbecken 2 (Nährstoffdosierung und Zuführung Impfschlamm) inkl. Rührwerk und Belüftung zur biologischen Vorbehandlung Volumen: 450 m³
- Schlammpresse 1 (Schlammwässerung von Schlamm aus DAF 1 und 2 mit Rückführung Klarphase in Klarwasserpufferbecken 2)
- Schwebebettreaktor MBBR 1 und 2 (biologische Hochlaststufe mit ges. 660 m³)
- Druckentspannungsflotationsanlage DAF 2 (Nachklärung) mit Rückführung Schlamm in Klarwasserpufferbecken 2 als Impfschlamm.

Ausbaustufe II

- Abwasserpufferbecken 1 (feststoffreiches Abwasser) Volumen: 650 m³
- Abwasserpufferbecken 3 (feststoffreiches Abwasser) Volumen: 550 m³
- Druckentspannungsflotationsanlage DAF 1
- Klarwasserpufferbecken 2 (Nährstoffdosierung und Zuführung Impfschlamm) inkl. Rührwerk und Belüftung zur biologischen Vorbehandlung Volumen: 450 m³
- Schlammpresse 1 und ggf. 2 (Schlammwässerung von Schlamm aus DAF 1 und 2 mit Rückführung Klarphase in Klarwasserpufferbecken 2)
- Schwebebettreaktor MBBR 1 und 2 (biologische Hochlaststufe mit ges. 660 m³)
- Druckentspannungsflotationsanlage DAF 2 (Nachklärung) mit Rückführung Schlamm in Klarwasserpufferbecken 2 als Impfschlamm.

Ausbaustufe III – nach Einrichtung Schwachlast-Stufe (Umbau Pufferbecken 4)

- Abwasserpufferbecken 1 (feststoffreiches Abwasser) Volumen: 650 m³
- Abwasserpufferbecken 3 (feststoffreiches Abwasser) Volumen: 550 m³
- Druckentspannungsflotationsanlage DAF 1
- Klarwasserpufferbecken 2 (Nährstoffdosierung und Zuführung Impfschlamm) inkl. Rührwerk und Belüftung zur biologischen Vorbehandlung Volumen: 450 m³
- Schlammpresse 1 und ggf. 2 (Schlammwässerung von Schlamm aus DAF 1 und 2 mit Rückführung Klarphase in Klarwasserpufferbecken 2)
- Schwebebettreaktor MBBR 1 und 2 (biologische Hochlaststufe mit ges. 660 m³)
- Belebungsbecken Puffer 4 (biologische Schwachlaststufe) Volumen: 1354 m³

- Druckentspannungsflotationsanlage DAF 2 (Nachklärung) mit Rückführung Schlamm in Klarwasserpufferbecken 2 und Belebungsbecken 4 als Impfschlamm.

1.1.4.8 Nährstoffhaltige Additive

Der Einsatz nährstoffhaltiger Additive ist soweit wie möglich zu reduzieren.

1.1.4.9 Faserstoffverluste

Faserstoffverluste sind soweit wie möglich zu minimieren.

1.1.4.10 Geruchsemissionen

Abwasserbehandlungsanlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass Geruchsemissionen vermieden werden, zum Beispiel durch optimale Durchmischung des Abwassers und kontinuierliche Entwässerung des Schlammes.

1.2 **Dauer der Genehmigung**

Die Genehmigung endet am 31.12.2031

1.3 **Umfang der Genehmigung**

1.3.1 **Anforderungen an das Abwasser**

An das Einleiten von Abwasser werden am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage folgende Anforderungen gestellt (Messstelle: Ablauf Druckentspannungsflotationsanlage DAF 2):

1.3.1.1 **Abwasservolumenstrom und organische Abwasserbelastung**

Der Abwasservolumenstrom darf 126 m³/h und 2.875 m³/d nicht überschreiten. Nach Inbetriebnahme der betriebsinternen Abwasservorbehandlungsanlage wird die maximale Tagesfracht im Zulauf der Kläranlage gem. der Vereinbarung zwischen dem Markt Teisnach und der Firma Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG, geregelt.

1.3.1.2 **Überwachungswerte**

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1,5 mg/l

Der Parameter AOX ist aus der nicht abgesetzten, entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) homogenisierten Probe zu bestimmen; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren. Die Probenvorbereitung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

Dem Konzentrationswert liegt die Situation zugrunde, dass auf zwei der drei Produktionsmaschinen gleichzeitig nassfeste Papiere (mindestens 25 % relativer Nassbruchwiderstand) hergestellt werden.

Des Weiteren dürfen folgende Jahresmittelwerte in Kilogramm je Tonne erzeugtes Produkt nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	50	g/t

Der oben genannte Parameter ist in der 24-h-Mischprobe einmal alle zwei Monate zu messen.

Der produktionsspezifische Frachtwert (g/t) ergibt sich aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Produktion, die dem Zeitraum der Probenahme zuzurechnen ist. Die Schadstofffracht ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswertes der 24-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert. Die Ergebnisse dieser Messungen stehen Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich. Ziffer 1.3.3 findet für diesen Wert keine Anwendung.

Die Jahresmittelwerte für den oben genannten Parameter ergibt sich aus den nach der täglichen Produktion gewichteten Mittelwerten der produktionsspezifischen Frachtwerte, die aus den Ergebnissen der Messungen ermittelt werden. Bei Überschreitung der vorgesehenen Mindestanzahl an Messungen sind alle Werte für die Mittelwertbildung heranzuziehen. Das heißt die Jahresmittelwerte sollen folgendermaßen ermittelt werden:

Anhand der Ergebnisse der Messungen sind für alle Probenahmetage die Tagesfrachten als Produkt aus Konzentrationswert der Tagesmischprobe und Abwasser-anfall am Probenahmetag zu berechnen. Alle berechneten Tagesfrachten sind zu addieren. Die resultierende Summe ist durch die Summe der Produktmengen (in Tonnen), die an allen Probenahmetagen hergestellt wurden, zu teilen.

1.3.1.3 Einsatz von Löse- und Reinigungsmitteln

Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen, Benzol, Toluol und Xylole nicht enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.

Der Nachweis, dass diese Stoffe nicht eingesetzt werden, ist dadurch zu erbringen, dass alle eingesetzten Löse- und Reinigungsmittel in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die Löse- und Reinigungsmittel organisch gebundenen Halogenverbindungen, Benzol, Toluol und Xylole nicht enthalten sind.

1.3.1.4 Einsatz von zum AOX beitragender Nassfestmittel

Unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen an das erzeugte Produkt ist der Einsatz von Neutralnassfestmitteln auf der Basis von Epichlorhydrinharzen auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Dabei sind Nassfestmittel einzusetzen, die zu möglichst geringen AOX-Gehalten im Abwasser führen. Die Betriebsweise der Papierfabrik ist so zu wählen, dass der Gehalt an AOX im Abwasser so gering wie möglich gehalten wird.

Technische Neuentwicklungen, die eine weitere Minimierung der AOX-Gehalte im Abwasser erwarten lassen sind auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen und nach Möglichkeit anzuwenden.

Im Jahresbericht ist über Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse zur Verminderung und Vermeidung des Einsatzes von zum AOX beitragenden Nassfestmitteln zu berichten.

1.3.1.5 Einsatz von chemischen Additiven

Unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen an das erzeugte Produkt ist der Einsatz von per- oder polyfluorierten Chemikalien auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Technische Neuentwicklungen zur weiteren Minimierung des Einsatzes von per- oder polyfluorierten Chemikalien sind auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen und nach Möglichkeit anzuwenden.

Im Jahresbericht ist über Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse zur Verminderung und Vermeidung des Einsatzes von chemischen Additiven, die per- oder polyfluorierte Chemikalien enthalten oder zu deren Bildung beitragen, zu berichten.

1.3.1.6 Weitere Schadstoffe

Der Papierfarbstoff Basazol Rot 40 L darf ab sofort nicht mehr ins Abwasser gelangen. Es dürfen des Weiteren keine Farbstoffe in das Abwasser gelangen, die den Ablauf der Kläranlage des Marktes Teisnach optisch beeinträchtigen oder die Funktion der Kläranlage hemmen.*

1.3.2 Analysen und Messverfahren

Den Werten in Nr. 1.3.1.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

1.3.3 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein unter Nr. 1.3.1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

1.3.4 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 1.3.1.2 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 1.3.1.2 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

1.4 Weitere Genehmigungsbedingungen und Auflagen

1.4.1 Betriebliche Auflagen

1.4.1.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen

1.4.1.2 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

1.4.1.3 Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Papierherstellung ist der unter 1.1.4 beschriebenen Abwasseranlage zuzuführen und dort zu behandeln.

1.4.1.4 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

1.4.1.5 Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

1.4.1.6 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

1.4.1.7 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

1.4.2 Bauliche Auflagen

1.4.2.1 Bauausführung

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasservorbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen. Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 1.4.3.3 durchgeführt werden können

1.4.2.2 Dichtheit der Abwasseranlage

Die gesamte Abwasseranlage einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich deren Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

1.4.2.3 Bauabnahme

Die Anlage bedarf keiner Bauabnahme nach Art. 69 BayWG. Auf die baurechtlichen Erfordernisse nach Ziffer A.III. 5.3 dieses Bescheides sind zu beachten.

1.4.2.4 Neue Probenahmestelle

Für den Abwasserteilstrom, der zukünftig aus der Papierherstellung unbehandelt zur Kläranlage Teisnach geleitet werden soll, ist eine Probenahmestelle für die amtliche Überwachung und für die Eigenüberwachung zu installieren. Diese Probenahmestelle kann entfallen, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Abwasserteilstrom von keinem Prozess stammt, in dem AOX erzeugt wird und auch keine AOX-haltigen Additive oder Rohstoffe in diesem Prozess verwendet werden.

1.4.3 Eigenüberwachung

1.4.3.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungs-Verordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Eigenüberwachung der Abwasseranlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m³/d maßgebend ist.

Die Eigenüberwachungsverordnung legt folgende Messungen und Analysen im Ablauf des Abwassers aus der Papierherstellung fest:

Parameter	Probenahmeart	Häufigkeit
Abwasseranfall	-	kontinuierlich
pH-Wert	-	kontinuierlich
AOX	Stichprobe	monatlich
AOX	24-h-Mischprobe	zwei monatlich
Blei (Pb)	24-h-Mischprobe	jährlich
Cadmium (Cd)	24-h-Mischprobe	jährlich
Kupfer (Cu)	24-h-Mischprobe	jährlich
Nickel (Ni)	24-h-Mischprobe	jährlich
Quecksilber (Hg)	24-h-Mischprobe	jährlich
Zink (Zn)	24-h-Mischprobe	jährlich

Die Untersuchungen sind während des Einsatzes von Neutralnassfestmitteln auf der Basis von Epichlorhydrinharzen durchzuführen.

Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen (Jahresbericht).

Mindestens alle 3 Jahre ist in dem Bericht auch nachzuweisen, dass hinsichtlich dem Einsatz von Nassfestmitteln auf der Basis von Epichlorhydrinharzen sowie von Additiven, die per- oder polyfluorierte Chemikalien enthalten, dass

- erneut überprüft wurde, ob ein Verzicht auf den Einsatz dieser Stoffe möglich ist,
- der Einsatz dieser Stoffe weiterhin erforderlich ist,
- vorhandene Alternativen bewertet wurden und
- mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Einsatzmengen umgesetzt wurden.

Die Restschadstofffracht aus dem Einsatz dieser Stoffe ist abzuschätzen.

1.4.3.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasservorbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadhafte zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

1.4.3.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 vom 01.07.1999 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	einfache Sichtprüfung ^{*)}	eingehende Sichtprüfung ^{**)}	Dichtheitsprüfung
Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Abwasserbecken	jährlich	alle 5 Jahre	

- ^{*)} Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung
^{**)} Gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen. Untersuchungspflichten nach § 62 WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

1.4.4 Anzeigepflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem

Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.4.4.1 Wesentliche Änderungen

Wird der Betrieb der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen endgültig eingestellt, ist dies unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Träger der Kanalisation und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

1.4.5 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Genehmigung sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

1.4.6 Schlammentsorgung

Der in der Abwasseranlage anfallende Schlamm ist ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

1.5 Bedingungen und Auflagen von Seiten des Marktes Teisnach

Der Markt Teisnach stimmt der Einleitung in die Kläranlage Teisnach unter der Beachtung folgender Bedingungen und Auflagen zu:

1.5.1 Grenzwerte nach Entwässerungssatzung

Folgende Frachtwerte dürfen nicht überschritten werden: CSB 1.600 kg/d

1.5.2 Überwachung der Abwasserwerte

Die Überwachung der Einleitung, die neben der in Nr. 1.4.3 geforderten Eigenüberwachung nach der EÜV noch für erforderlich erachtet wird, wird zwischen dem Markt Teisnach und der Firma Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG gesondert festgelegt.

C.

Kosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die Pfeleiderer GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten i. H. v. **11.899,86 €** festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

1. Sachverhalt

Die Fa. Pfeleiderer GmbH & Co KG betreibt in Teisnach auf dem Grundstück Fl.Nr. 180 der Gemarkung Teisnach eine Papierfabrik mit drei Papiermaschinen und einer Produktionsleistung von insgesamt 180 Tagestonnen. Mit Schreiben vom 25.02.1987 wurden die Papiermaschinen PM 1 und PM 2 nach § 67 BImSchG angezeigt. Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 16.08.1990 wurden wesentliche Änderungen im Bereich der PM 2 nach damals § 15 BImSchG (jetzt § 16) auf Antrag genehmigt. Eine weitere Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG erfolgte mit Bescheid vom 05.02.1996, wegen Maßnahmen im Bereich des Brandschutzes bei PM 1 und PM 2. Mit Schreiben vom 25.09.1997 wurden Erneuerungsmaßnahmen an der PM 1 und im Bereich der Altpapier-Stoffaufbereitung nach § 15 BImSchG angezeigt. Mit Schreiben vom 17.06.1998 wurde die Änderung der Filz- und Siebführung an der PM 2 nach § 15 BImSchG angezeigt. Die Papiermaschine PM 4 wurde bis dato noch nicht erfasst. Dies liegt daran, dass zum damaligen Zeitpunkt nur Papiermaschinen mit einer Papierlänge von > 75 m eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigten. Die Papierlänge der PM 4 ist kürzer. Mit Bescheid vom 30.03.2010 wurde auf Antrag der Firma Pfeleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfeleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, bestehend aus den Papiermaschinen PM1, PM2 und PM4 und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, erteilt.

Mittlerweile ergibt sich die Genehmigungspflicht aus der Produktionsleistung je Tag. Anlagen zum Herstellen von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen und mehr je Tag bedürfen der Genehmigung nach Ziffer 6.2.1 Verfahrensart G in Spalte c sowie gem. Art. 10 der RL 2010/75 EU (IE-Richtlinie), Kennzeichnung Buchstabe E in Spalte d der 4. BImSchV.

Mit Antrag vom 17.10.2018 und nach Vollständigkeit der Unterlagen, bestätigt mit Mail vom 12.03.2019, wurde das Änderungsgenehmigungsverfahren eingeleitet. Vorgesehen ist die Umstrukturierung der Lagerhaltung der eingesetzten Stoffe, sowie die Erweiterung der zur Anlage gehörenden Abwasserbehandlungsanlage und eine Reihe von Maßnahmen u.a. Austausch bzw. Erneuerung von Anlagenteilen im Bereich der Papiermaschinen.

Die vorhandene Abwasserreinigungsanlage (ARA) wird als Nebenanlage zur Papierherstellung betrieben.

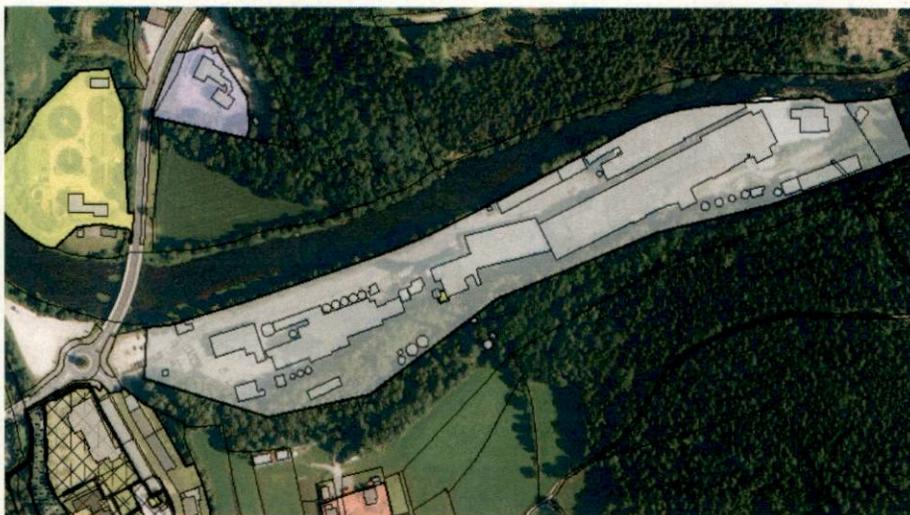
Das Abwasser aus der Papierproduktion wird in die öffentliche Kläranlage der Marktgemeinde Teisnach eingeleitet. Da Anhang 28 der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser aus der Papierproduktion vor der Vermischung mit anderem Abwasser festlegt, ist die Einleitung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig. Im Rahmen einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde 2020 die widerrufliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Marktgemeinde Teisnach als Indirekteinleitergenehmigung erteilt. Diese Erlaubnis ist befristet bis 31.12.2031. Die Genehmigung umfasst neben den Komponenten und der Betriebsweise der Abwasserreinigungsanlage auch Auflagen zu Abwassermengen und Überwachungswerten.

In Folge von Rohstoffveränderungen im Produktionsbereich kann, die mit dem Markt Teisnach vereinbarte maximale CSB-Fracht (Chemischer Sauerstoffbedarf) von 1.600 kg CSB/d im Zulauf zur kommunalen Kläranlage nicht sicher eingehalten werden. Mit den geplanten Änderungen insbesondere der adsorptiven biologischen Vorbehandlung sollen eine deutliche Reduktion in der Einleitefracht und Flexibilität bei Spitzenbelastungen und Belastungsschwankungen erreicht werden.

2. Anlagenstandort

Die Papierfabrik befindet sich mit einer Fläche von ca. 84.000 m² auf den Flurstücken 180, 180/15, 180/17 und 246/3 der Gemarkung Teisnach. Das Werksgelände ist im Flächennutzungsplan des Marktes Teisnach als Industriegebiet (GI) dargestellt und zieht sich langgestreckt in West-Ost-Richtung unmittelbar am südlichen Ufer des Flusses Schwarzer Regen entlang.

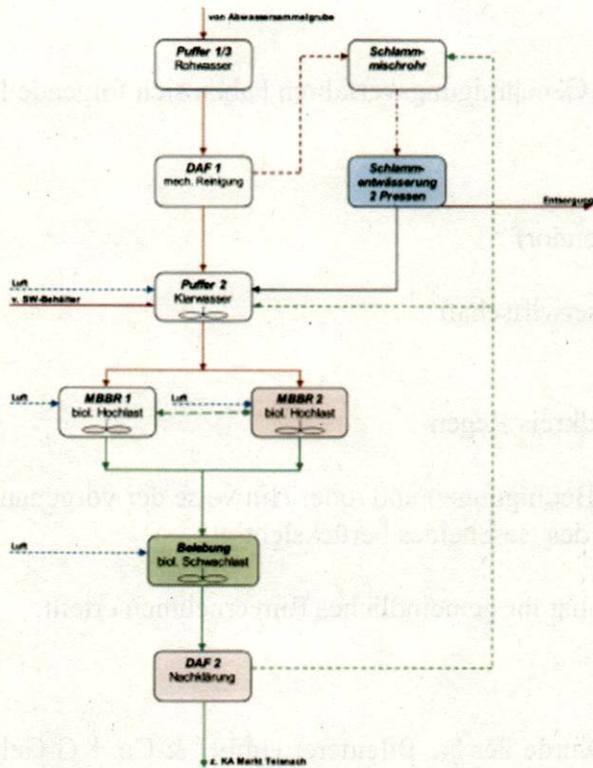
Bedingt durch die langgestreckte Lage am Fluss liegt die östliche Hälfte des Werks mit den Produktionsanlagen in einer Tallage auf ca. 445 m über NN mit einer Höhendifferenz von 50 bis 70 Metern zu angrenzenden Hochpunkten.



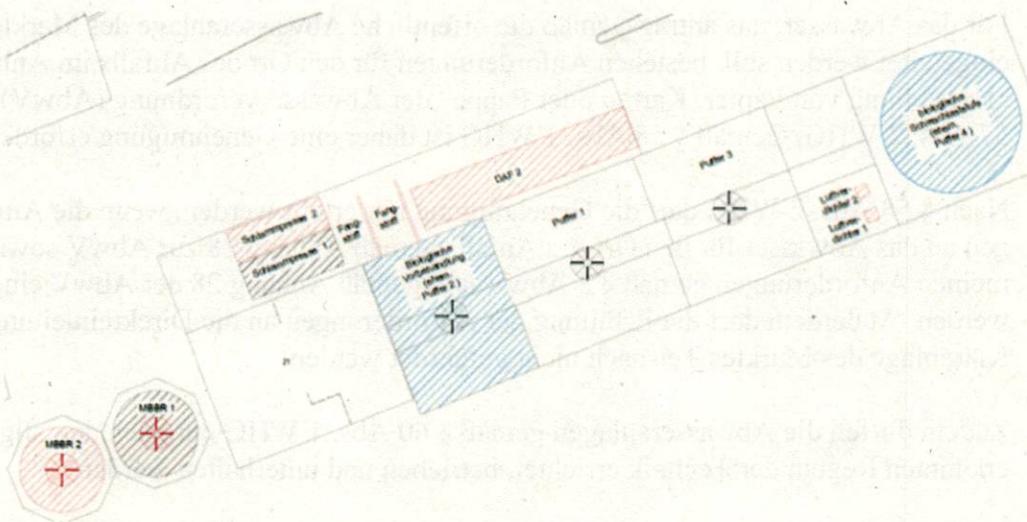
Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Teisnach

3. Verfahrensbeschreibung

Die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage soll in 3 Ausbauschritten verbessert werden.



- Legende**
- Bestand
 - 1. Ausbauschritt
 - 2. Ausbauschritt
 - 3. Ausbauschritt



schwarz = Bestand
 rot = neu
 blau = Umwidmung/Änderung der Betriebsweise

4. Stellungnahmen

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Untere Naturschutzbehörde
- Immissionsschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Marktgemeinde Teisnach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

5. Sonstiges

Mit E-Mail vom 28.05.2024 wurde der Fa. Pfeleiderer GmbH & Co. KG Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.

Mit E-Mail vom 29.05.2024 hat Herr Marco Raab, Produktionsleiter der Fa. Pfeleiderer GmbH & Co. KG sein Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

6. Wasserrecht

6.1 Für das Abwasser, das antragsgemäß die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Teisnach eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen für den Ort des Anfalls im Anhang 28 „Herstellung von Papier, Karton oder Pappe“ der Abwasserverordnung (AbwV) i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

6.2 Nach § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls gemäß Anhang 28 zur AbwV sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 28 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Kläranlage des Marktes Teisnach nicht gefährdet werden.

Zudem dürfen die Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden

Der neu zu errichtende Abwasserpufferbehälter stellt eine Verbesserung der Abwasserbehandlung dar, da eine Vergleichmäßigung des Zulaufs zu der biologischen Abwasserreinigung einen höheren Wirkungsgrad der Biologie zur Folge hat

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die geplante Erweiterung keine Einwände. Aus dem vorgelegten Fließbild kann man jedoch entnehmen, dass der Abwasserteilstrom, der an dem MBBR-Reaktor vorbeigeführt werden soll, auch von der bisher festgelegten Probenahmestelle nicht erfasst wird. Es ist eine Probenahmestelle für das gesamte Abwasser aus der Papierherstellung zu schaffen.

Es wurde ein neuer Anhang 28 zur Abwasserverordnung mit der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22.08.2018 veröffentlicht. Daraus ergeben sich weitere Auflagen für die Einleitung aus der Papierherstellung. Diese Auflagen wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides mitaufgenommen.

Die Änderungen des Bescheides waren erforderlich um die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG dem aktuellen Sachstand anzupassen.

II.

1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

- 1.1 Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 63 Abs. 1 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.
- 1.2 Bei den Produktionsanlagen handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag und unterliegt somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die Anlage unterliegt somit nach § 3 der 4 BImSchV der Industrieemissionsrichtlinie (Nr. 6.1. b Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010).
- 1.3 Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich nach § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Anlage in Spalte c) Anhang 1 der 4. BImSchV, mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.
Auf Antrag der Pfeleiderer GmbH & Co.KG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.
- 1.4 Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage ist gemäß §§ 16, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.
- 1.5 **Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen**

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgeufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht

zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsaufgaben die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

2.1. Luftreinhaltung

Schädliche Umwelteinwirkungen können im durch Geruchsemissionen oder Luftschadstoffe verursacht werden. Als Beurteilungsgrundlage dient die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18.08.2021 (im Nachfolgenden: TA Luft) und hier insbesondere der Anhang 7 – Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen.

Die Bestimmung der Geruchs-Wahrnehmungshäufigkeiten als Gesamt-Zusatzbelastung für den IST-Zustand und den Plan-Zustand nach Errichtung der ARA wurde mittels Geruchsgutachten der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB), Bericht-Nr.: 22102/1-230316-1 vom 16.03.2023 und Ergänzungsgutachten Bericht-Nr.: 22102/2-230629-1 vom 29.06.2023 ermittelt.

Insgesamt gingen 40 geruchsträchtige Quellen, über das gesamte Betriebsgelände verteilt, in die Berechnung ein.

Den Bericht vom 16.03.2023 hielt der Technische Umweltschutz insbesondere bei den Kenndaten und Betriebszeiten für nicht plausibel für die spezielle Betriebsart: Herstellung von Spezialpapieren. Das theoretische Ergebnis stimmte ebenfalls nicht mit den regelmäßigen und anlassbezogenen Überwachungen durch das Landratsamt Regen überein.

In einem Gespräch mit der Fa. Pfeleiderer wurden die Punkte des Gutachtens besprochen und um eine genaue Prüfung seitens des Antragssteller gebeten.

Die im Gutachten verwendeten Eingangsdaten beruhten auf Erfahrungswerten der BUB GmbH bei Messungen an Anlagen zur Papier- und Kartonherstellung bzw. auf Literaturwerten. Der Gutachter kam zur Erkenntnis, dass die Belastung bei der Herstellung von Spezialpapieren deutlich geringer anzusetzen ist als bei der Herstellung von Papier- und Karton (siehe auch CSB-Belastung) und setzte deshalb einen Faktor von 0,75 auf die ermittelten Geruchsstoff-Ströme an. Dieser Faktor ist willkürlich und wurde von unserer Seite nicht anerkannt. Gleichzeitig wurden alle Geruchsquellen bei voller Jahresstundenzahl angesetzt, was insbesondere bei der Produktion von Spezialpapieren mit vielen Umstellungen nicht der

Fall ist. Im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens lieferte die Fa. Pfeleiderer genauere Eingabedaten hinsichtlich Materialeinsatz, Volumenströmen und Betriebszeiten. Der angesetzte Minderungsfaktor von 0,75 gegenüber einer üblichen Papierherstellung wurde plausibel mit Einsatz von Zellstoff anstatt Altpapier erläutert.

Nach TA-Luft, Anhang 7 sind sowohl die Gesamt-Zusatzbelastung der bestehenden Anlage (IST-Situation) und die Gesamt-Zusatzbelastung der geplanten Anlage (Plan-Situation) zu errechnen.

Durch Differenzbildung aus beiden Berechnungen (Plan-Situation – IST-Situation) wird dann die Zusatz-Belastung der beantragten Änderung betrachtet. Die Ermittlung der Gesamt-Zusatzbelastung erfolgt, um eine Bewertung hinsichtlich der Ermittlung der Gesamt-Belastung treffen zu können. Gem. TA Luft wurde das Geruchsausbreitungsmodell AUSTAL verwendet.

Nachfolgende Änderungen sind gegenüber der im Erstgutachten angesetzten worst-case-Betrachtung anhand der tatsächlich vorliegenden Gegebenheiten in die Ergänzungs-Berechnung eingegangen:

- Emissionszeiten,
- Ansatz der tatsächlichen Betriebsstunden der Papiermaschinen im Jahr 2022,
- Berücksichtigung der Emissionen in Abhängigkeit von der Farbgebung,
- Chargenbetrieb Pulper,
- Emissionszeit Pufferbecken 4 entspricht den Befüllzeiten (10% im Jahr in Betrieb),
- Ventilatorleistungen,
- Ansatz der durchschnittlichen Ventilatorleistungen (keine Maximalleistungen),
- Einsatz von Altpapier,
- Berücksichtigung der durchschnittlichen Altpapier- und Zellstoffanteile für die Papierherstellung.

Diese Angaben wurden vom Betreiber zur Verfügung gestellt und vom Technischen Umweltschutz auf Plausibilität geprüft.

Nachdem die Emissionszeiten bei der Geruchshäufigkeit eine entscheidende Rolle spielen ist es erforderlich die Betriebszeiten bzw. die Emissionszeiten der 3 Papiermaschinen (PM 1, 2 und 4) auf Gesamt-Jahresstunden, entsprechend den Annahmen im Gutachten, zu begrenzen. Außerdem müssen Ventilator Kennzahlen festgelegt werden. Dazu werden die Volumenströme der Haubenabluft an der PM 1 und der Vakuumpumpe Siebwalze begrenzt und überwacht.

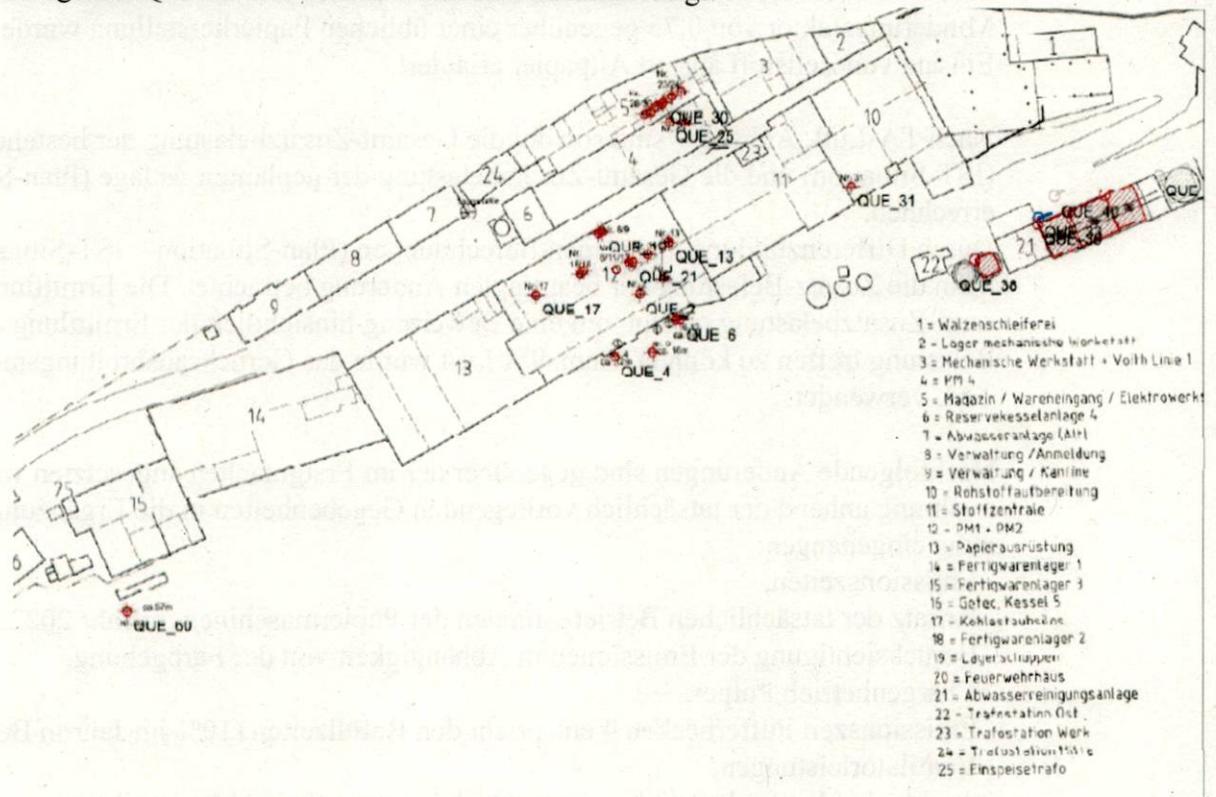
Zum verwendeten Minderungsfaktor wurde im Ergänzungsgutachten folgende plausible Erklärung abgegeben:

Im vorliegenden Fall werden Spezialpapiere hergestellt, wobei hier gegenüber üblicher Papier- und Kartonherstellung vermehrt Frischwasser eingesetzt wird. Erfahrungsgemäß sind bei Spezialpapieren geringere Geruchsstoff-Konzentrationen zu erwarten. Die im vorliegenden Geruchs-Gutachten angegebene Erfahrungswerte stammen vorwiegend aus Papier- und Kartonfabriken und sind somit als zu hoch anzusehen. Um die Geruchsstoff-Konzentrationen an den vorliegenden Fall anzupassen, wird als Maß die CSB-Konzentration bzw. die Wassereinsatzmenge angesetzt. Aus beispielhaften Vorhaben wurde deshalb ein Erfahrungswert mit einem Faktor von 0,75 angesetzt. Dies entspricht folgenden Überlegungen:

Faktor = Wassereinsatzmenge Papierfabrik / Wassereinsatzmenge Spezialpapiere.

Gemäß neuen Betreiberangaben wird bei der Fa. Pfeleiderer eine spezifische Abwassermenge von 13 l/kg Papier verwendet. Bei weiteren Papierfabriken sind hier z.B. Werte von 5 l/kg Papier bekannt. Damit ergäbe sich sogar noch ein höherer möglicher Faktor zur Geruchsminderung. Nachfolgend wird jedoch der bisher angesetzte Faktor beibehalten.

Folgende Quellen wurden im Gutachten berücksichtigt:



Die zugehörigen Eingangsdaten finden sich in den Tabellen 4.1 und 4.2 des Ergänzungsgutachtens.

2.2 Lärmschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen können durch Lärm aus technischen Einrichtungen, betrieblichen Fahrverkehr und Parkverkehr verursacht werden. Als Beurteilungsgrundlage dient die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (im Nachfolgenden: TA Lärm). Für die Papierfabrik liegen bereits mehrere Prognose- und Messberichte vor, die neben den Antragsunterlagen für die Lärmbeurteilung herangezogen werden können.

Zusammenfassung der Messergebnisse für das gesamte Betriebsgelände:

Immissionsort	Nutzung	2010 Tags/nachts	2023 Tags/nachts
IO 1 Sonnenweg 19, Fl. Nr. 193	Allgemeines Wohngebiet (WA)	46/38	41/35
IO 2 Adolf-Pfleidererstr. 21, Fl. Nr. 174	Mischgebiet (MI)	-/44	48/41
IO 3 Adolf-Pfleidererstr. 17, Fl. Nr. 9/4	Mischgebiet (MI)	-/43	50/45

Die ARA trug weder 2010 noch 2023 pegelbestimmend zu den Messergebnissen bei. Die gegenständlichen Anlagen weisen gegenüber dem eigentlichen Produktionsbetrieb mit den

Papiermaschinen und dem neuen Heizwerk mit Abluftkamin den größten Abstand zu den Immissionsorten auf.

Die Lage der neuen Schallquellen geht aus dem Maschinenaufstellungsplan (Anhang A3.6, Layout Erweiterung ARA, Nr. 22.861.02.001) hervor. Mit Ausnahme der Antriebe für die Begasungsrührwerke sind alle weiteren Schallquellen innerhalb der Betriebsgebäude bzw. Einhausungen installiert. Eine Erhöhung der Lärmimmissionen durch die Erweiterung der ARA ist deshalb nicht zu erwarten.

Nachdem eine aktuelle eine Abnahmemessung für das Biomasseheizwerk (schalltechnischen Gutachten, Auftrags-Nr. 3877381, Erstelldatum 28.02.2024 zur Abnahmemessung des Biomasse-Heizwerkes) vorliegt und dafür das gesamte Anlagengelände mit allen Anlagen, einschließlich ARA vermessen wurde, kann auf eine Abnahmemessung für die ARA verzichtet werden. Die Lärmrichtwerte nach TA-Lärm können insgesamt eingehalten werden.

2.3 Abfallwirtschaft

Hinsichtlich Abfallwirtschaft werden bereits die Vorgaben zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Reststoffen berücksichtigt.

In der Abwasserreinigungsanlage fallen Faserreste und Überschußschlamm als sogenannter Fangstoff an. Die Menge beträgt ca. 2000 Tonnen pro Jahr und wird nach der Pressung ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet.

2.4 Energieeffizienz

Für die Abwasserreinigungsanlage werden 700 MWh/a elektrischer Strom verbraucht. Im Rahmen eines ISO 50001-zertifizierten Energiemanagementsystems wird der Energieverbrauch und Abwärme weitgehend ausgenutzt.

2.5 Baurecht

2.5.1 Bauplanungsrecht

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft. Die Voraussetzung des 34 BauGB liegen vor. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird zugestimmt

2.5.2 Bauordnungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken. Die erforderlichen Auflagen und Befreiungen sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

2.6 Abwehrender Brandschutz

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Feuerwehr. Die Beurteilung und Prüfung des baulichen Brandschutzes obliegt ausschließlich der Baugenehmigungsbehörde / Prüfsachverständigen. Sicherheitstechnische und zusätzliche sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen obliegen in der Beurteilung und Prüfung ausschließlich der Baugenehmigungsbehörde / Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Einrichtungen.

Gemäß Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und

Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein und ist nachzuweisen

2.7 Naturschutz

Das Vorhaben grenzt an das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regen und Nebenbäche“ an. Das geplante Vorhaben darf nicht, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie Schutzgüter, einschließlich der vorkommenden naturschutzfachlich relevanten Arten und Lebensräume, welche im Zusammenhang mit dem Gewässer stehen, zwingend auszuschließen.

Angrenzend, an die Vorhabensfläche sind amtlich kartierte Biotoptypen erfasst. Es handelt sich dabei um Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Da der Bereich entlang der Gewerbeanlage jedoch deutlich anthropogen überprägt ist, unterliegt der Flussabschnitt keinem gesetzlichen Schutz.

Dem angrenzenden Gewässerabschnitt des Schwarzen Regens zwischen Sohl und Teisnach kommt nach Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern auf Grund der Biotopausstattung und der vorkommenden Arten eine landesweite Bedeutung zu.

Naturschutzfachliche Aspekte werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.8 Wasserrecht

Die beantragte konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 BImSchG angepasst werden, da bei Einhaltung der Auflagen und Bedingungen die Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 41 eingehalten werden und eine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage Teisnach durch die beantragte Art der Abwassereinleitung nicht zu besorgen ist.

Die Auflagen und Bedingungen stützen sich auf § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Die Verpflichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung richten sich nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung).

Die Verpflichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung basieren auf den Vorgaben der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV)

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

4. Störfallverordnung

Bei der Papierherstellung sind keine Betriebsbereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage hat diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

5. 42. BImSchV

Die Abwasserreinigungsanlage enthält keine Anlagen im Sinne der 42. BImSchV – Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

6. Anlagenrecht und Ausgangszustandsbericht

Für Anlagen der Gefährdungsstufe A besteht weder eine Anzeigepflicht, noch eine Fachbetriebs-oder Prüfpflicht.

Ein Ausgangszustandsbericht ist notwendig, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage optimiert die Reinigungsleistung der Anlage.

Aus der Sicht des wasserrechtlichen Anlagenrechts (AwSV) ist kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

7. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf die Veröffentlichung des Vorhabens und die Auslegung der Genehmigungsunterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet, weil die Firma dies beantragte und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Durch den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wird das förmliche Verfahren zu einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, mit der Folge, dass keine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. BImSchG durchzuführen ist.

Die Pflicht zur Veröffentlichung des Bescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG bleibt hiervon unberührt.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG und Nr. 6.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann welche zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Ergebnis der Feststellung wurde am 25.10.2023 nach § 5 Abs. 2 Satz 1 (UVPG) im UVP-Portal bekannt gemacht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91)

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 1.723.000,- € gem. Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr als 500.000,- € bis 2,5 Mio € eine Gebühr von 3.250,- € zuzüglich 4 ‰ der 500.000,- € übersteigenden Kosten anzusetzen.
(4 ‰ von 1.223.000,- € = 4.892,- €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich dieser Betrag um den auf 75 % verminderten Betrag, der sich für eine sonst erforderliche Genehmigung, hier im Einzelnen:

- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG
- Baurechtliche Genehmigung

ergeben würde.

Nach Mitteilung der Wasserrechtsbehörde ergibt sich eine Gebühr von 250,00 €, reduziert auf 75 % = 187,50 €.

Nach Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 75,00 €, reduziert auf 75 % = 56,25 €.

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich die Genehmigungsgebühr um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 1.000,- € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird keine Gebühr festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	3.250,- € + 4.892,- €	8.142,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2		2.250,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		187,50 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		56,25 €

Summe: 10.635,75 €

Auslagen:

Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	468,00 €
Gutachten WWA Deggendorf gem. § 58 WHG	792,00 €
Zustellung des Bescheides	4,11 €

Summe: 1.264,11 €

Gesamtkosten: 11.899,86 €

Hinweise:

1. Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
2. Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 4 BImSchG).
3. Für die genehmigte Einleitung sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen maßgeblich. Unmittelbar in diesen Rechtsvorschriften enthaltene Befugnisse, Verpflichtungen und Verbote sind in diesem Bescheid grundsätzlich nicht nochmals als Auflagen oder Bedingungen aufgeführt.
4. Die Abwasserbehandlungsanlage muss dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 101 Abs. 1 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Behringer

In Abdruck (per E-Mail)

- Markt Teisnach
Prälat-Mayer-Platz 5
94244 Teisnach

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Herrn Fischer
Postfach 2061
94460 Deggendorf

- Regierung von Niederbayern
Gewerbeaufsichtsamt
Herrn Bindhammer
Postfach
84023 Landshut

- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen
Herrn Graßl
Lindbergmühle 23
94227 Lindberg

- Untere Bauaufsichtsbehörde
Herrn Haydn
im Hause

- Untere Wasserrechtsbehörde
Frau Michalczyk
im Hause

- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
Herrn Preiß
im Hause

- Untere Naturschutzbehörde
Frau Schecher
im Hause

